

## Statuten

### der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule)

Januar 2014

#### Artikel 1 – Bezeichnung

Die Gesellschaft „Pictet & Cie“, Carouge, umbenannt in „Banque Pictet & Cie SA“ (nachstehend der „Gründer“) gründet unter der Bezeichnung:

#### Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule)

(nachstehend die „Stiftung“) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Artikel 2 – Tätigkeitsgebiet

Die Stiftung ist in der ganzen Schweiz tätig.

#### Artikel 3 – Aufsicht

Die Stiftung ist der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstellt.

#### Artikel 4 – Sitz, Dauer

- 1 Die Stiftung hat ihren Sitz in Carouge mit Domizil bei der Banque Pictet & Cie SA
- 2 Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort der Schweiz zu verlegen, bedarf dazu jedoch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 3 Die Stiftung wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

#### Artikel 5 – Zweck

Stiftungszweck ist die Erhaltung und Förderung der beruflichen Vorsorge mittels Kollektivanlage der ihr anvertrauten Freizügigkeitsleistungen.

#### Artikel 6 – Beitritt

- 1 Der Stiftung beitreten können alle Personen, die aus einer Vorsorge oder Freizügigkeitseinrichtung austreten und Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung haben. Die Stiftung akzeptiert auch Überweisungen von anderen Organismen, die sich mit dem Aufbau oder der Verwahrung von Freizügigkeitsguthaben befassen, und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Vorsorgenehmern.
- 2 Der Beitritt erfolgt mit der Eröffnung eines individuellen Kontos zu Gunsten des Vorsorgenehmers durch die Stiftung.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Überweisung des gesamten Guthabens an das Mitglied oder mit dem vollständigen Transfer.

#### Artikel 7 – Dotationskapital

Der Gründer stellt der Stiftung ein Dotationskapital von tausend Franken (CHF 1'000.-) bereit.

#### Artikel 8 – Stiftungsvermögen

- 1 Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Dotationskapital, den gezeichneten Portfolioanteilen, dem Kapitalertrag und den Schenkungen Dritter zusammen.
- 2 Es ist ausschliesslich und unwiderruflich für die berufliche Vorsorge der Vorsorgenehmer bestimmt.
- 3 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet lediglich das Stiftungsvermögen.
- 4 Das Stiftungsvermögen kann auf verschiedene unabhängige und nicht solidarisch haftende Portfolios aufgeteilt werden.
- 5 Die Beteiligung der Vorsorgenehmer am Stiftungsvermögen erfolgt durch die Zeichnung von Anteilen, die unveräusserliche Ansprüche an einem Teil des Vermögens eines Portfolios darstellen.

#### Artikel 9 – Organe

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

#### Artikel 10 – Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat setzt sich mindestens aus drei natürlichen Personen zusammen.
- 2 Der Gründer wählt den Präsidenten und die Ratsmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- 3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, verwaltet die Portfoliovermögen der Stiftung und erstellt jeweils am 31. Dezember die Jahresrechnung, welche von einer von ihm gewählten Kontrollstelle überprüft wird. Dabei muss es sich um eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/in gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) handeln.
- 4 Der Stiftungsrat wird je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Präsidenten einberufen.
- 5 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- 6 Die Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen.

- 7 Die Entscheidungen können auch durch Zirkularbeschluss getroffen werden.
- 8 Die Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsrates sind protokollarisch festzuhalten.
- 9 Der Stiftungsrat bestimmt die Personen, die gegenüber Dritten für die Vertretung der Stiftung ermächtigt sind, sowie deren Unterschriftsberechtigung.

#### **Artikel 11 – Reglement**

- 1 Der Stiftungsrat erstellt das Reglement und erteilt Weisungen bezüglich der Organisation der Stiftung sowie der Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- 2 Das Reglement bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### **Artikel 12 – Buchhaltung**

- 1 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember, erstmalig am 31. Dezember 1989. Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie dem Kontrollorgan.
- 2 Der Stiftungsrat muss der Aufsichtsbehörde jeweils in den sechs auf den Jahresabschluss folgenden Monaten folgende Unterlagen vorlegen:
  - a) die unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres zusammensetzt;
  - b) den Originalbericht des Kontrollorgans, der die unter a) oben erwähnte Jahresrechnung enthält;
  - c) den unterzeichneten Jahresbericht;
  - d) das unterzeichnete Protokoll der Sitzung des Stiftungsrats, an welcher die Jahresrechnung gutgeheissen wurde.

#### **Artikel 13 – Kontrollorgan**

- 1 Das Kontrollorgan überprüft die Bilanz und die Jahresrechnung der Stiftung.
- 2 Das Kontrollorgan erstellt einen schriftlichen Bericht, welchen sie dem Stiftungsrat unterbreitet, der ihn seinerseits an die Aufsichtsbehörde weiterleitet.

#### **Artikel 14 – Änderungen**

- 1 Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, die Bestimmungen der vorliegenden Statuten zu ändern, bedarf dazu jedoch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 2 Die Mitglieder sind über jegliche Änderung der Statuten in Kenntnis zu setzen.

#### **Artikel 15 – Auflösung und Liquidation**

- 1 Nach Anhören des Gründers kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen.
- 2 Im Falle einer Auflösung werden die Portfoliovermögen der Stiftung liquidiert und auf der Basis der Beteiligungsverhältnisse unter die Mitglieder verteilt. Art. 5 des Stiftungsreglements kommt analog zur Anwendung.
- 3 Die Portfoliovermögen der Stiftung fallen auf keinen Fall an den Gründer zurück. Er kann diese weder ganz noch teilweise zu seinem eigenen Vorteil nutzen.

Carouge, 31. Oktober 2013